

Merkblatt Massgebender Jahreslohn

Dieses Merkblatt bezieht sich auf unser Kassenreglement Art. 16 Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn und präzisiert diese Bestimmungen.

1. Lohnmeldung

Eine korrekte Lohnmeldung ist für versicherte Personen, Arbeitgebende und nicht zuletzt auch für uns als Pensionskasse von grosser Bedeutung. Doch die korrekte Lohnmeldung kann sich in der beruflichen Vorsorge manchmal schwieriger gestalten, als gedacht. Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, ohne grosse Umwege zur korrekten Meldung zu gelangen.

Arbeitnehmer:innen, die einen Lohn über der BVG-Eintrittsschwelle erzielen, sind ab Beginn des Arbeitsvertrags oder ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres BVG-pflichtig. Der Lohn in der beruflichen Vorsorge ist grundsätzlich derselbe wie in der AHV.

Der massgebende Jahreslohn in der beruflichen Vorsorge kann jedoch von jenem der AHV abweichen, wenn dies im Reglement vorgesehen ist. Die Asga macht davon Gebrauch, indem wir mit dem letztbekannten AHV-Jahreslohn arbeiten. Bei neu eintretenden versicherten Personen entspricht der massgebende Jahreslohn dem voraussichtlichen AHV-Jahreslohn. Das bedeutet: Unsere Lohnmeldungen basieren auf dem Prinzip der Vorausdeklaration. Sie müssen bereits zum Stellenantritt bestimmen, ob und inwieweit die angestellte Person der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht. Eine definitive Veranlagung Ende Jahr aufgrund des effektiven Jahreslohns findet – im Gegensatz zur AHV – nicht statt. Aus diesem Grund kann der bei der Asga versicherte Lohn vom tatsächlichen AHV-Lohn abweichen.

Hinweis

Grundsätzlich gilt der letztbekannte AHV-Jahreslohn als der massgebende Jahreslohn (Art. 16 Ziffer 1 des Kassenreglements).

2. Bestandteile des massgebenden Lohnes

Welche Lohnbestandteile müssen Sie bei der Lohnmeldung miteinbeziehen? Aufgrund des Bezuges zur AHV sind grundsätzlich sämtliche Lohnbestandteile der AHV ebenfalls BVG-pflichtig. Eine Übersicht über die AHV-pflichtigen Entgelte finden Sie auf dem Merkblatt 2.01 – Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO, welches auf der Homepage der AHV/IV eingesehen werden kann (Beiträge AHV/IV/EO/ALV). So gehören zum Beispiel regelmässige Naturalbezüge wie die Privatbenützung des Dienstwagens zum massgebenden Jahreslohn. Hingegen sind Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke sowie Anerkennungsprämien bis CHF 500.00 keine massgebenden Lohnbestandteile.

Hinweis

Entscheidend für die Zuordnung zum massgebenden Lohn ist der Charakter der Vergütung und nicht die von den Arbeitgebenden verwendete Bezeichnung.

Nicht alle AHV-pflichtigen Lohnbestandteile müssen zwingend in der beruflichen Vorsorge versichert werden. Ausschlaggebend ist vor allem der Leistungsplan, den Sie mit der Asga vereinbart haben. Grundsätzlich sind gelegentlich anfallende Lohnbestandteile nicht versichert. Darunter fallen nicht regelmässige Sonderzahlungen, wie insbesondere Überstundenentschädigungen, Barabgeltungen von Ferien, Zulagen für Sonntags- und Feiertagsarbeit, Schichtzulagen und Dienstaltersgeschenk sowie Abgangsentschädigungen und weitere Abfindungen. Ebenfalls ist ein Bonus oder eine Leistungsprämie über dem BVG-Maximallohn grundsätzlich nicht versichert. Sie haben aber die Möglichkeit, diese Lohnbestandteile ebenfalls zu versichern, sofern die entsprechende Bestimmung in Ihrem Leistungsplan festgehalten ist.

Bitte beachten Sie die folgende Seite.

i Hinweis

Zur Rechtssicherheit empfiehlt es sich immer, eine präzise Lohndefinition im Leistungsplan der Asga festzuhalten. Kontaktieren Sie dazu, wenn nötig, Ihre:n Unternehmensberater:in und/oder Ihre:n Kundenbetreuer:in.

3. Angestellte im Monatslohn und in Teilzeit

Haben Sie angestellte Personen, die Sie im Monatslohn abrechnen, ist die Berechnung des voraussichtlichen Jahreslohnes relativ unkompliziert. Der im Arbeitsvertrag vereinbarte Lohn inkl. sämtliche AHV-pflichtigen Lohnbestandteile werden auf ein ganzes Jahr hochgerechnet. Richten Sie zusätzlich einen 13. Monatslohn aus, ist dieser ebenfalls in die Berechnung einzubeziehen.

Jahreslohn mal 12 oder mal 13

Monatslohn gemäss Arbeitsvertrag	CHF 4'000.00
zu meldender Jahreslohn ohne zusätzliche Lohnzahlung	CHF 48'000.00
zu meldender Jahreslohn, wenn 13. Monatslohn vereinbart ist	CHF 52'000.00

Ist die angestellte Person ein:e Teilzeitangestellte:r, melden Sie den Lohn bereits auf den Teilzeitgrad reduziert.

Jahreslohn bei Teilzeitangestellten

Monatslohn auf 100 %	CHF 4'000.00
effektive Anstellung 80 %	CHF 3'200.00
zu meldender Jahreslohn	CHF 41'600.00

Grundsätzlich ist der Bonus bis zum gesamthaften Erreichen des BVG-Maximallohns versicherungspflichtig. Ebenfalls kann der darüber hinaus liegende Bonus eingeschlossen werden. Dazu muss aber ein entsprechender Zusatz in Ihrem Leistungsplan vermerkt sein. Andernfalls ist der Bonus über dem BVG-Maximallohn nicht einzurechnen. Da der Bonus in der Regel nicht im Voraus bestimmt werden kann, ist der Vorjahreswert zu übernehmen. Bei fehlendem Vorjahreswert treffen Sie eine realistische Annahme.

Jahreslohn mit Bonus unter dem BVG-Maximallohn

Basissalär (Fixlohn)	CHF 52'000.00
Bonus	CHF 15'000.00
zu meldender Jahreslohn	CHF 67'000.00

Jahreslohn mit Bonus über dem BVG-Maximallohn (sofern der Bonuseinschluss nicht im Leistungsplan aufgeführt ist)

Basissalär (Fixlohn)	CHF 100'000.00
Bonus	CHF 15'000.00
zu meldender Jahreslohn	CHF 100'000.00

Jahreslohn mit Bonus über dem BVG-Maximallohn (sofern der Bonuseinschluss im Leistungsplan aufgeführt ist)

Basissalär (Fixlohn)	CHF 100'000.00
Bonus	CHF 15'000.00
zu meldender Jahreslohn	CHF 115'000.00

Jahreslohn mit Bonus über dem BVG-Maximallohn (sofern der Bonuseinschluss nicht im Leistungsplan aufgeführt ist)

Basissalär (Fixlohn)	CHF 80'000.00
Bonus	CHF 15'000.00
zu meldender Jahreslohn (Begrenzung bei BVG-Maximallohn, Stand 2026)	CHF 90'720.00

Jahreslohn mit Bonus über dem BVG-Maximallohn (sofern der Bonuseinschluss im Leistungsplan aufgeführt ist)

Basissalär (Fixlohn)	CHF 80'000.00
Bonus	CHF 15'000.00
zu meldender Jahreslohn	CHF 95'000.00

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht und die darin enthaltenen Ausführungen begründen keinen Rechtsanspruch. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend.